

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben der Mieter im Rahmen der Hausgemeinschaft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Mitglieder der Hausgemeinschaft und verpflichtet diese zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Grundstück, zur pfleglichen Behandlung aller Mieträume und Flächen einschl. der Gemeinschaftseinrichtungen und sonstiger Anlagen.

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrags. Die folgenden Bestimmungen sind zu beachten:

1. Vermeidung von Ruhestörungen und anderen Belästigungen

- Ruhestörender Lärm ist in und außerhalb der Wohnung, d.h. im gesamten Gebäude sowie auf dem gesamten Grundstück zu vermeiden. Besondere Rücksichtnahme ist in den Ruhezeiten, d.h. tagsüber in der Zeit von 12-15 Uhr und in den Nachtstunden von 22-08 Uhr geboten.
- Musik, das Abspielen von Tonträgern etc. ist nur in Zimmerlautstärke gestattet.
- Das Spielen von Instrumenten hat zwischen 12-15 Uhr sowie zwischen 22-08 Uhr grundsätzlich zu unterbleiben. Das tägliche Musizieren darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten.
- Bei der Nutzung eines Grills im öffentlichen Bereich (z.B. im Atrium) oder auf den Terrassen bzw. Balkonen ist darauf zu achten, dass andere Bewohner nicht durch Qualm, Gerüche etc. belästigt werden. Bei Nutzung des Atriums ist dieses nach der Nutzung zu säubern, Asche (nach dem Auskühlen) zu entsorgen und der Platz in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

2. Sonstige Gebote gegenseitiger Rücksichtnahme

- Im Interesse aller Mitglieder der Hausgemeinschaft ist mit Wasser und Strom sparsam und verantwortungsbewusst umzugehen.
- Im Interesse aller Mitglieder der Hausgemeinschaft ist nach Möglichkeit der Anfall von Abfällen gering zu halten und die Abfalltrennung zu beachten. Müll ist in die dafür bereitstehenden und gekennzeichneten Mülltonnen und Container zu entsorgen. Kartonagen müssen zerkleinert in die für Pappe und Papier vorgesehenen Container entsorgt werden.

3. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit

- Aus Sicherheitsgründen sind insbesondere Haupteingangstüren, Kellereingänge und Garagenzufahrten zwischen 22-06 Uhr abzuschließen. Sonstige Türen und Fenster sind insbesondere bei Abwesenheit, Unwetter und Kälteeinbruch geschlossen zu halten.
- Gebäude und sonstige Eingänge, Flure und Treppen müssen als Fluchtwege zur Verfügung stehen und sind grundsätzlich freizuhalten. Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden.
- Das Lagern von feuergefährlichen oder ausdünstungsverursachenden Stoffen in den Storageboxen ist nicht gestattet.
- Durch die Abflussleitungen, insbesondere in Bad, Küche und WC, dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fett, sonstige Materialien oder Gegenstände, die zur Verstopfung des Abwassersystems führen können, entsorgt werden.
- Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und nur in die jeweils vorgesehenen Mülltonnen und Container zu entsorgen. Sondermüll und Sperrgut ist bei den dafür vorgesehenen städtischen Wertstoffhöfen und sonstigen zuständigen Stellen eigenständig und auf eigene Kosten abzuliefern oder kostenpflichtig abholen zu lassen.
- Gefahren und Störungen jeglicher Art, insbesondere von Versorgungsleitungen, sind unverzüglich dem zuständigen Versorgungsunternehmen und der Vermieterin anzuzeigen.
- Bei Frostgefahr sind Maßnahmen gegen das Einfrieren wasserführender Leitungen zu treffen.

- Aus Fenstern, von Balkonen und Dachterrassen und auf Fluren darf nichts ausgeschüttet oder ausgegossen oder herabgeworfen werden. Gegenstände, die nicht befestigt sind, dürfen auf Fensterbrettern, Balkonbrüstungen und Ähnlichem nicht abgestellt werden.
- Blumenkästen und sonstige Behältnisse für Pflanzen müssen auf Fensterbänken, Balkonen oder Terrassen so angebracht werden, dass Gefährdungen auch bei Unwettereinwirkung ausgeschlossen sind; ansonsten ist die Anbringung entsprechender Behältnisse nicht gestattet. Beim Wässern von Pflanzen sind Belästigungen anderer Mieter und Beschädigungen des Gebäudes zu unterlassen, die durch herabtropfendes oder die Wände herablaufendes Wasser verursacht werden.
- Anschlüsse für Waschmaschinen und/oder Trockner in den Bädern sind nicht vorgesehen. Eine Installation dieser Geräte ist daher nicht gestattet. Waschmaschinen und Trockner stehen gegen Gebühr in der Waschlounge zur Verfügung. Das Wäschetrocknen innerhalb der Mieträume ist nur im Bad gestattet, soweit eine ausreichende Lüftung und/oder Beheizung der Räume gewährleistet ist, um Schimmelschäden vorzubeugen.
- Fahrzeuge jeder Art und sonstige Gegenstände dürfen innerhalb und außerhalb des Gebäudes grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen. Diese sind jedoch dergestalt abzustellen, dass Fluchtwege nicht versperrt und andere Bewohner nicht unzumutbar behindert werden.
- Das Grundstück darf von Fahrzeugen jeglicher Art nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Grundstück und in der Tiefgarage weder gewaschen werden noch dürfen Reparaturen oder Ölwechsel durchgeführt werden.
- Die Anbringung von Antennen, Satellitenschüsseln und andere Empfangseinrichtungen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet.

4. Erhaltung des Hauseigentums

Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzte Gebäudeteile und Außenflächen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Gemeinschaftlich genutzte Geräte wie Waschmaschinen und Trockner sind nur nach Maßgabe der ausliegenden Betriebsanleitungen zu bedienen. Schäden sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

5. Reinigung und Sauberkeit

Im Gebäude und auf dem Grundstück ist auf Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind durch den jeweiligen Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

6. Möbel/Einrichtungsgegenstände in den öffentlichen Bereichen

sind an ihrem Standort/Platz zu belassen und dürfen nicht verrückt werden.

7. Das Bohren in die Wände im Badezimmer ist untersagt.

In sämtlichen anderen Räumen ist darauf zu achten die richtigen Dübel, insbesondere im Hinblick auf die Wandbeschaffenheit, zu benutzen.

8. Das Bohren und Befestigen von Gegenständen

jeglicher Art an der Außenfassade, an den Balkonen und im Bereich der Terrassen ist untersagt.